

KLOSTERTOR 4

Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 4

Vom 3. Mai 1978

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbatt Seite 101

Einiger Parataph

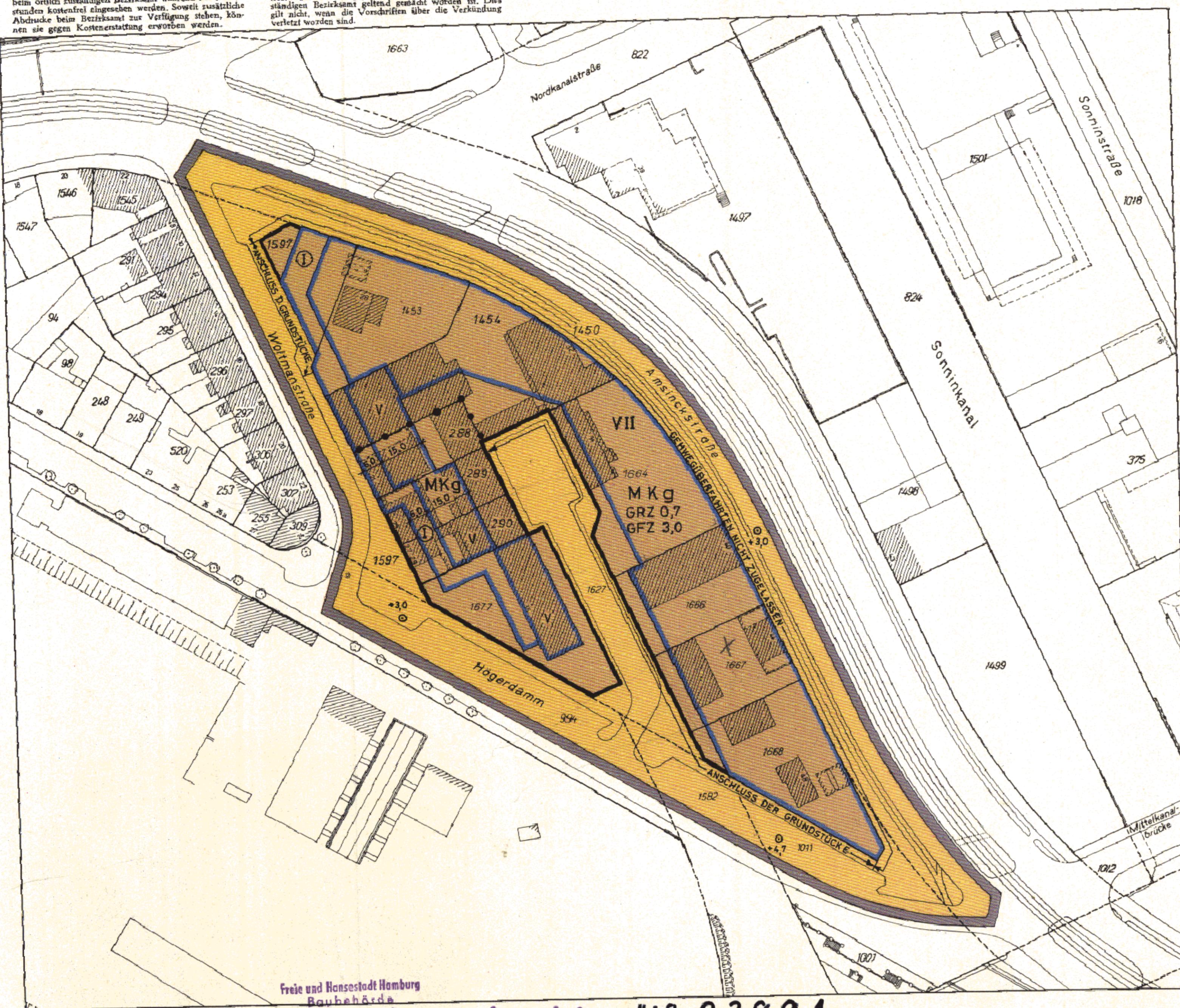
(1) Der Bebauungsplan Klostertor 4 für den Geltungsbereich Woltmanstraße - Amstelstraße - Högerdamm (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenentlastung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensabschreibungen eingegetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch nicht eingebracht werden. Es kann die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs, daß er die Leistung der Anspruchsberechtigten herbeiführen, daß er die Leistung der Anspruchsberechtigten schriftlich bei dem Entschädigungsanspruch erfasst, beginnt. Ein Entschädigungsanspruch erfasst, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, dem das in Sachen beschriebene Vermögensabschreifrecht stand, die Fälligkeit des Anspruchsbereigefehlt wird.
3. In Fällen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedingt, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Auftreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt eine Behandlung beantragt werden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.



Bebauungsplan Klostertor 4

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
MK
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend
z.B. V z.B. ①
GRZ
GFZ
g
Grenze
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
○ Straßenhöhe bezogen auf NN
• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnungen

Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1976



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Beschluß
über die Dreizehnte Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. Mai 1978

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich südlich der Straßen Grootmoor / Wiesenweg und westlich des Wellingsbütteler Grenzgrabens geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans sowie der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Kloster Tor 4

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Kloster Tor 4 für den Geltungsbereich Wolmanstraße — Amsinckstraße — Högerdamm (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruch dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat